

# Stellungnahme Entwurf Freiflächengestaltungssatzung Stadt Coburg

Die Altstadtfreunde begrüßen die geplante Einführung einer Freiflächengestaltungssatzung in der Stadt Coburg zur Umsetzung der Forderungen des Klimagipfels in Rio, des bayerischen Klimaschutzgesetzes v. 1. Januar 2021 und des Grundsatzbeschlusses des Coburger Stadtrats v. 17.12.1998. Sie ist ein wichtiger Baustein für die lokale Agenda.

Folgende Punkte sollen zur Begründung des Anlasses der Aufstellung der Satzung in die **Präambel** aufgenommen werden:

## „Ausgangspunkt: Umweltgipfel von Rio

Im Juni 1992 tagte die „**Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen**“ – besser bekannt als Umweltgipfel von Rio. Wichtigstes Ergebnis war die Agenda 21, ein **Handlungsprogramm für das 21. Jahrhundert**.

## Kerngedanke: Nachhaltige Entwicklung

Kerngedanke der Agenda 21 ist das **Prinzip der nachhaltigen Entwicklung**, das aus der Forstwirtschaft stammt und auf globale Zusammenhänge übertragen wurde.

**Weltweit sollen Umwelt, Wirtschaft und Soziales miteinander in Einklang gebracht werden, um das Überleben der Erde zu sichern.**

## Auftrag an Kommunen: Lokale Agenda 21

Globale Probleme können nur gelöst werden, wenn auch vor Ort etwas geschieht.

**Deshalb werden in Artikel 28 der Agenda 21 die Kommunen ausdrücklich in die Pflicht genommen:**

*„Jede Kommunalverwaltung soll in einen Dialog mit ihren Bürgern, örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft eintreten und eine kommunale Agenda 21 beschließen.*

*Durch Konsultation und Herstellung eines Konsenses würden die Kommunen von ihren Bürgern und von örtlichen Organisationen, von Bürger-, Gemeinde-, Wirtschafts- und Gewerbeorganisationen lernen und für die Formulierung der am besten geeigneten Strategien die erforderlichen Informationen erlangen (...)!“*

## Grundlagen für den Coburger Agenda-Prozess

### Agenda-Beschluss des Stadtrats

Am **17. Dezember 1998** fasste der Coburger Stadtrat den **Grundsatzbeschluss**, dass unter breiter Bürgerbeteiligung eine lokale Agenda 21 für die Stadt Coburg erarbeitet werden soll.“

Quelle: Homepage Stadt Coburg, Stand: 14. Juni 2021

## Änderungs - Ergänzungsvorschläge für folgende Paragraphen

### § 1 Gestaltungs- und Anwendungsbereich Satz 2

~~„In der historischen Innenstadt gilt § 3 Abs.2, 3 und 6 dieser Satzung nicht.“~~

Stattdessen:

In der historischen Innenstadt und im gesamten Stadtgebiet soll die Qualität des Kleinklimas durch **Entsiegelung und intensivere Begrünung** bestehender Freiflächen in privatem wie in öffentlichem Eigentum für die Zukunft verbessert werden.

Z.B.: Güterbahnhof, Anger, Säumarkt, Vollzug der von der Stadt Coburg 2010 beschlossenen Sanierung des Salvatorfriedhofs, Albertsplatz, Platz am Marstall, Lohgraben, Steinweg, Unterer Bürglass, Johann – Strauß - Platz.

Dies gilt auch für Dauerstellplätze in der Altstadt. Sie sollen, soweit möglich, in die vorhandenen Parkhäuser, Albertsplatz, Zinkenwehr, Mauer und Post verlegt werden. (s. Parkraumkonzept Altstadtfreunde Coburg e.V. v. 29.02.2012)

Die Errichtung einer Tiefgarage unter dem Anger soll geprüft werden. Die Stadtverwaltung soll mit einer klimafreundlicheren Neuplanung des Angers beauftragt werden.

Begründung: Durch Versiegelung wird das Kleinklima negativ beeinflusst: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspender ausfallen.

~~§1 (1) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie anderen städtebaulichen Satzungen, die von den §§ 3-8 abweichende Regelungen treffen gehen dieser Satzung vor.“~~

Stattdessen:

Bei der Aufstellung von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sind zur Erstellung eines Freiflächengestaltungsplans §§ 3-8 dieser Satzung verbindlich aufzunehmen. Bereits bestehende Bebauungspläne sind dahingehend zu ändern.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe hat in seinem aktuellen Urteil festgestellt, dass sich aus Artikel 20a GG eine Pflicht der Kommune zum Klimaschutz ergibt.

**„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Recht und Gesetz durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.“**

Grundlagen dafür sind: Bayer. Verf. Art. 141(1) , Bayer.Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), Baugesetzbuch (BauGB), Bayer. Bauordnung (BayBo), Bayer. Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG), Klimagutachten für die Stadt Coburg v.03.06.1994

### §1 (2)

Der Freiflächennutzungsplan muss spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme des damit verbundenen Bauvorhabens umgesetzt werden. (s. auch §11) Die Umsetzung des Freiflächenplanes wird vom Grünflächenamt der Stadt Coburg überprüft.

### § 3 Gestaltung der unbebauten Flächen und bebauten Grundstücke

Eine Pflanzliste für Bäume und Sträucher, die den aktuellen und zu erwartenden regionalen klimatischen Bedingungen angepasst sind, soll beigefügt werden.

#### §3 (2) Dach-und Fassadenbegrünungen



*Photo: © Ida Maria Heinzl*

<https://www1.wdr.de/mediathek/video-blumen-baeume-buesche--was-bringt-mehr-gruen-in-der-stadt-100.html>

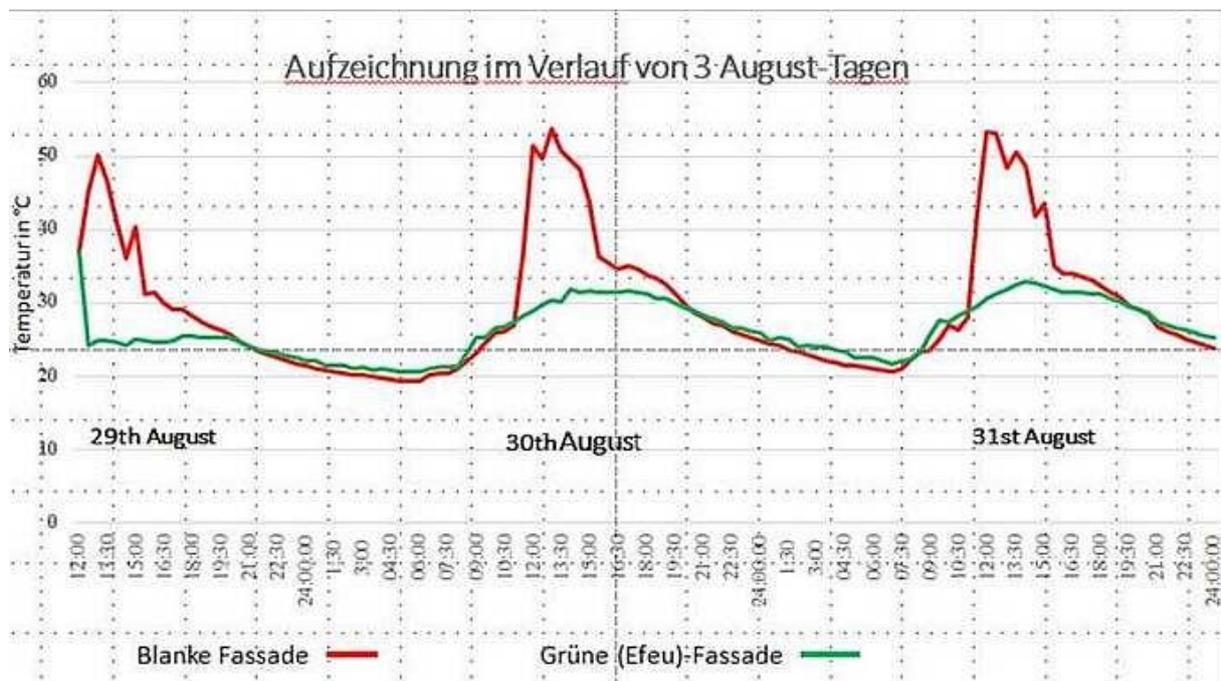
<https://www.youtube.com/watch?v=--4djETQBuo>

Schafe in der Stadt, auf dem Dach des WERK3 im **Werksviertel-Mitte in München**. Landschaftsarchitektin: Stefanie Jühling

Die Stadt Coburg fördert die Begrünung von Dachflächen, Fassaden und Urban Gardening zur Entsiegelung privater Flächen mit 40% der Kosten. Hochbeete auf betonierten oder durch Altlasten kontaminierten Flächen werden mit 20% der Kosten von der Stadt gefördert. Für entsiegelte Frei- und begrünte Dachflächen werden keine Regenwassergebühren erhoben. Ein Gründachpotenzial-Kataster ist zu erstellen.

#### Begründung:

Dach- und Fassadenbegrünungen wirken wie eine natürliche Klimaanlage. Begrünte Fassaden kühlen die Umgebung um bis zu 13 Grad auf natürliche Weise im Sommer und isolieren im Winter, sodass Heizkosten gespart werden. Der Sicherung von Frisch- und Kaltluftversorgung muss ein höheres Gewicht beigemessen werden. Dies erhöht die Attraktivität des innerstädtischen Wohnens und wirkt einer Zersiedelung, d.h. weiterer Flächenversiegelung, entgegen.



Effekte und Parameter von Efeu bewachsenen Fassaden im Vergleich zu blanken Hausfassaden.  
 Quelle: Edelmann, Hans Georg; Minka Aduse Poku:→ [Biodiversität und Klima](#) - Vernetzung der Akteure in Deutschland XIV : Dokumentation der 14. Tagung. - Bonn : Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. - (2018), Seite 26-30 ISBN 978-3-89624-234-1

#### Umsetzung:

Das Grünflächenamt der Stadt Coburg unterstützt die WSCO und die Coburger Bürger durch kostenlose Beratung. Aktionen zur Bewerbung „**Grün in der Stadt**“ durch das **Citymanagement**.

## Greenpass - Zertifizierung angestrebt

„Dabei handelt es sich um ein Planungs-, Optimierungs- und Zertifizierungstool für klimaresiliente Stadtplanung. Die Umweltauswirkungen von Immobilien und Freiräumen werden hinsichtlich sechs Themenfeldern bewertet, erklärt Gründer Florian Kraus: Klima, Wasser, Luft, Biodiversität, Energie und Kosten. Berechnet werden also u.a. der thermische Abluftstrom, das heißt, wie sehr die Umgebung durch das Projekt abgekühlt oder (was nicht wünschenswert ist) erhitzt wird, außerdem, wieviel Regenwasser gespeichert wird, ob die Biodiversität gefördert wird und ob Recyclingmaterial verwendet wird.“ Quelle: „Der Standard“ Wien 12.06.2021 Neue Dachgärten, Martin Putschögl

## § 5 Freiflächen für Kinderspielplätze

Aus der Freiflächengestaltungssatzung der Stadt München soll § 5 übernommen werden:

*„§ 5 Freiflächen für Kinderspielplätze:*

*Bei Kinderspielplätzen gemäß Art. 8 BayBO sind je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup> Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup>.*

*Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahmen der öffentlichen Verkehrsflächen, zugänglich sind. Der Kinderspielplatz ist für je 60 m<sup>2</sup> mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m<sup>2</sup>) nach DIN 18034, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.“*

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Aus dem Merkblatt zum Freiflächengestaltungsplan des Landratsamts Altötting, Stand 01/2021 soll folgender Passus übernommen werden.

*„Die ordnungsgemäße Herstellung der Freiflächen kann mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Das Abweichen vom genehmigten Freiflächengestaltungsplan kann mit Bußgeld geahndet werden.“*

*„Weil wir viel zu lange gezögert haben, ist es jetzt nicht 5 vor 12, sondern zumindest 5 nach 12“...Wir „müssen überlegt, aber auch rasch und konsequent entscheiden und handeln.“*

*Quelle: Homepage Stadt Coburg, Oberbürgermeister Dominik Sauerteig Stand: 14. Juni 2021*

Je später wir anfangen, desto teurer wird es und desto länger dauert es.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sauerteig,  
zur Umsetzung Ihres ambitionierten Klimaschutzprogramms können Sie auf die Zustimmung und die Unterstützung der Altstadtfreunde Coburg e.V. zählen.

Wir sind dabei!

Coburg, 14. Juni 2021  
Altstadtfreunde Coburg e.V.

Christa Minier, Vorsitzende  AltstadtFreunde  
COBURG